

Hochschulrecht Niedersachsen

von Coelln / Pautsch

2020

ISBN 978-3-406-74780-9

C.H.BECK

und Prüfungsämter neben ihren ordnenden und lenkenden Aufgaben in erheblichem Umfang auch für die Beratung und Auskunftserteilung an Studierende zur Verfügung stehen. In noch höherem Umfang dürfte dies für die Studienberatung (außerhalb der Studienfachberatung) und die akademischen Auslandsämter gelten. Diese Beratungs- und Auskunftsleistungen der genannten Einrichtungen von Hochschulen sind auch praktisch für die Studierenden vorteilhaft, weil sie ihnen bei der weiteren Planung ihrer Ausbildung und Prüfungen sowie bei der praktischen Bewältigung verschiedener Angelegenheiten ihrer Ausbildung helfen (→ Rn. 5).

Die Aufzählung ist nicht abschließend und in ihrer Formulierung recht allgemein gehalten; sie genügt aber den Anforderungen an die Normenklarheit, wie sie das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat. Es wird hinreichend klar, für welche öffentlichen Leistungen der Verwaltungskostenbeitrag erhoben wird; der Abgabenzweck ist damit in verfassungsrechtlicher Hinsicht hinreichend benannt und bestimmt (→ Rn. 6). 19

Für die Möglichkeit des **Rechtsschutzes** ist unter anderem beachtlich, dass die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung, den Verwaltungskostenbeitrag zu bezahlen, unabhängig davon ist, ob die oben genannten Angebote von dem Studierenden überhaupt oder in erheblichem Ausmaß in Anspruch genommen werden. Insofern geht es nicht um eine tatsächlich empfangene Gegenleistung, sondern um die Möglichkeit, die Vorteile der Angebote in Anspruch zu nehmen und um die dafür erforderlichen Vorhaltekosten der Hochschulen. Obwohl die Fälligkeit des Verwaltungskostenbeitrages in § 14 Abs. 1 S. 1 geregelt wird und es für die Verpflichtung der Studierenden zur Beitragszahlung keines gesonderten Bescheides mehr bedarf, versenden die Hochschulen in der Praxis zusammen mit der Nachricht über die Zulassung zum Studium bzw. rechtzeitig vor Ablauf der Rückmeldefrist entsprechende Zahlungsaufforderungen, in der Regel verbunden mit den Hinweisen auf die Folgen der Nichtzahlung (Exmatrikulation). Rechtsbehelfe gegen die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages, die meist damit begründet werden, dass die mitfinanzierten Angebote nicht in Anspruch genommen würden, die Höhe des Beitrags außer Verhältnis zu der erbrachten oder in Anspruch genommenen Serviceleistung stände oder aufgrund der Höhe des Beitrags das Recht auf die freie Wahl der Berufsausbildung nach Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt wäre, bleiben nach ständiger Rechtsprechung in Niedersachsen regelmäßig ohne Erfolg (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 6.5.1999 – 10 O 2013/99; NVwZ-RR 2003, 355; VG Hannover BeckRS 2001, 13481; VG Lüneburg BeckRS 2003, 22784). 20

§ 11a [aufgehoben]

Die Vorschrift wurde mWv 1.9.2014 durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge v. 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013, 287) **ersatzlos gestrichen**, da mit der in diesem Gesetz geregelten Abschaffung der Verpflichtung zur Zahlung von Studienbeiträgen der entsprechende Anspruch auf Darlehensgewährung hinfällig geworden ist. 1

§ 12 Studienguthaben

(1) Für das Studium an Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden Langzeitstudiengebühren nicht erhoben, solange die oder der Studierende über ein Studienguthaben verfügt.

(2) ¹Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. ²Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang. ³Hat die oder der Studierende den für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschluss an einer im Ausland gelegenen Hochschule oder an einer im Inland gelegenen Hochschule, die nicht dauerhaft staatlich gefördert wird, erworben, so ergibt sich das Studienguthaben aus der Zahl der Semester der doppelten Regelstudienzeit

des Masterstudiengangs. ⁴Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen richtet sich das Studienguthaben nach dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit. ⁵Bei einem hochschulübergreifenden Studiengang an einer Hochschule in Niedersachsen und einer Hochschule eines anderen Bundeslandes richtet sich das Studienguthaben nach den Regelungen des Bundeslandes, die das höchste Studienguthaben vorsehen. ⁶Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht oder dauerhaft staatlich gefördert wird. ⁷Bei der Berechnung des Studienguthabens entsprechen drei Trimester zwei Semestern. ⁸Für ein Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich das Studienguthaben um ein Semester für je zwei Semester des Teilzeitstudiums oder um ein Trimester für je zwei Trimester des Teilzeitstudiums, wenn die Hochschule als Obergrenze nach § 19 Abs. 2 Satz 2 höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs festgelegt hat. ⁹Hat die Hochschule die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger als 50 vom Hundert festgelegt, so erhöht sich das Studienguthaben entsprechend geringer oder stärker. ¹⁰Ergeben sich bei der Berechnung der Erhöhung des Studienguthabens Bruchteile, so werden sie addiert; die Summe wird anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. ¹¹Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 8 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur das die Regelstudienzeit übersteigende Studienguthaben erhöht und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Regelungen der Prüfungsordnung über den Erwerb der Leistungspunkte in dem Teilzeitstudiengang treten.

(3) ¹Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern oder Trimestern, in denen die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,
4. als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist oder
5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

²Satz 1 Nrn. 4 und 5 findet für höchstens zwei Semester oder drei Trimester Anwendung.

(4) ¹Die oder der Studierende ist auf Verlangen der Hochschule verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Kommt die oder der Studierende diesen Verpflichtungen innerhalb einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so wird vermutet, dass das Studienguthaben verbraucht ist. ³Die Vermutung kann bis zum Ende des nächstfolgenden Semesters oder Trimesters durch Nachholung der erforderlichen Angaben und Vorlage der geforderten Unterlagen widerlegt werden.

Überblick

§ 12 regelt, dass Studierende an niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung über ein Studienguthaben verfügen (→ Rn. 5). Die Vorschrift trifft zudem Bestimmungen zur Höhe und Berechnung des Studienguthabens (→ Rn. 6), zu Zeiträumen, die das Guthaben erhöhen (→ Rn. 7–8) und zu Zeiten, in denen der Verbrauch des Guthabens unterbrochen ist (→ Rn. 9). Zudem werden Mitwirkungspflichten der Studierenden hinsichtlich der Ermittlung des Studienguthabens geregelt (→ Rn. 15).

A. Bedeutung und Entstehung

Die heute im dritten Abschnitt des NHG enthaltenen Regelungen über die für den Fall des Verbrauchs des Studienguthabens anfallenden Langzeitstudiengebühren haben dem Grunde nach erstmals durch Art. 8 des Niedersächsischen Haushaltbegleitgesetzes 2002 v. 18.12.2001 (Nds. GVBl. 2001, 806) – und somit während der laufenden Beratungen zum Entwurf des Hochschulreformgesetzes – Eingang in das niedersächsische Hochschulrecht gefunden. Nachdem im Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2002 noch keine entsprechenden Regelungen vorgesehen waren (vgl. Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2002, LT-Drs. Nds. 14/2652, 5), wurden sie im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt und schließlich verabschiedet (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur zum Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2002, LT-Drs. Nds. 14/2930, 8–12). Nachdem die Regelungen zu Langzeitstudiengebühren so zunächst in §§ 81a und 81b NHG aF verortet waren, wurden sie in leicht angepasster Form und unter Einführung der Billigkeitsmaßnahmen des § 14 durch das Hochschulreformgesetz 2002 ebenfalls im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das NHG neuer Fassung aufgenommen und an den Anfang des dritten Abschnitts des NHG gestellt (noch keine Regelung vorgesehen: LT-Drs. Nds. 14/2541, 106; Regelung und Begründung: Beschlussempfehlung, LT-Drs. Nds. 14/3450, 17 ff.; Schriftlicher Bericht, LT-Drs. Nds. 14/4142, 8–10). Durch Art. 6 des Niedersächsischen Haushaltbegleitgesetzes 2006 v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005, 426) wurden in Niedersachsen Studienbeiträge eingeführt, die für den Zeitraum einer Studiendauer bis über vier Semester oder Trimester über die Regelstudienzeit hinaus zu entrichten waren. Damit korrespondierend waren Langzeitstudiengebühren für den darüber hinausgehenden Zeitraum zu entrichten. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge v. 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013, 287) wurden die Studienbeiträge für Niedersachsen mWz Wintersemester 2014 wieder abgeschafft. Dies machte hinsichtlich des Zeitraums, ab dem zukünftig Langzeitstudiengebühren erhoben werden sollen, eine Regelung erforderlich, die durch das oben genannten Gesetz in § 12 durch die Einführung von Studienguthaben geschaffen wurde (LT-Drs. Nds. 17/741, 12 f.).

Begründet wurde die Einführung Langzeitstudiengebühren grundsätzlich mit der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur durch lange Studienzeiten (§ 13 Abs. 1 S. 1). Wie alle Regelungen, die das Studium mit Gebühren belegen, ist auch die Einführung von Studienkonten umstritten. Hauptsächlich wird die Kritik mit der sozialen Komponente begründet: Aufgrund der Tatsache, dass Studienkonten naturgemäß nicht unendlich sein können, haben sie immer auch eine implizite Langzeitstudiengebühren-Komponente: Wer das Konto aufgebraucht hat, muss die Inanspruchnahme weiterer Studienmodule bezahlen. Dies kann den Bedürfnissen von Studierenden in besonderen Lebenslagen nicht oder nicht ausreichend gerecht werden, da sich häufig die Betreuung von Kindern und Angehörigen oder die Notwendigkeit, neben dem Studium für den Lebensunterhalt sorgen zu müssen, studienzeitverlängernd auswirken. Es wird dazu angeführt, dass gegenüber expliziten Langzeitstudiengebühren die Berücksichtigung dieser Effekte mit reinen Studien(modul- oder leistungs)konten gerechter gestaltbar wäre: Wenn Studienmodule und nicht Studienzeiten abgerechnet würden, könnte damit zB dem Teilzeitstudium und besonderen Lebenslagen besser Rechnung getragen werden, indem nur die tatsächliche Inanspruchnahme der Hochschullressourcen angerechnet wird. Voraussetzung dafür wäre aber auch, dass Kindererziehende, die zB 50 %-Teilzeitstudierende sind, zu m einen hälftige BAFöG-Zuweisungen über dann gestreckte Zeiträume oder auch, ggf. parallel, zu 50% weitere/andere staatliche Leistungen beziehen könnten (Hüttmann/Pasternack: Studiengebühren nach dem Urteil (HoF-Arbeitsbericht 5,05), 2005, 17). Zudem wird kritisiert, dass letztlich Studienkonten keine finanziellen Mehreinnahmen für den Staat erbringen, sondern lediglich Allokationswirkungen hervorrufen, indem letztlich nachgefragtere Hochschulen finanziell besser ausgestattet werden als weniger nachgefragte (Hüttmann/Pasternack: Studiengebühren nach dem Urteil (HoF-Arbeitsbericht 5,05), 2005, 17).

Der sozialen Komponente kommt das NHG – in begrenztem Umfang – durch die Berücksichtigung von Teilzeitstudierenden in Abs. 2 S. 8–11 und durch die Billigkeitsmaßnahmen des § 14 Abs. 2 nach. Das BVerwG hat sich in mehreren Verfahren mit den Modellen von Studienkonten bzw. Bildungsguthaben und Langzeitstudiengebühren in Baden-Württem-

berg befasst und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die entsprechenden Regelungen nicht gegen höherrangiges, insbesondere nicht gegen Bundesverfassungsrecht verstoßen. Die Regelungen sind mit dem Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG auf freie Wahl der Ausbildungsstätte vereinbar. Das Anliegen des Gesetzgebers, ein zeitlich unbegrenztes Studium auf Kosten des Steuerzahlers nicht mehr zuzulassen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ebenso verfolgt der Gesetzgeber ein zulässiges Ziel mit zulässigen Mitteln, soweit er mit der Einführung der Langzeitstudiengebühr und Studienkonten auf kürzere Studienzeiten hinwirken will und die folgenden Langzeitgebühren nicht zu unzumutbaren Belastungen führen (vgl. BVerwGE 115, 32 ff. = BeckRS 2001, 30196098).

B. Parallelvorschriften im Hochschulrecht des Bundes und der anderen Länder

- 4 Studienguthaben, Studienkonten oder Bildungsguthaben sowie die mit ihnen verbundene Erhebung von Langzeitstudiengebühren im Fall des Verbrauchs der entsprechenden Guthaben sind vorgesehen in §§ 2–5 BrStudKontG (Bremisches Studienkontengesetz); § 112 HSG LSA; § 12 Abs. 2 SächsHG und § 4 des ThürHGEG. In allen anderen Bundesländern gibt es derzeit keine Regelungen zu Studien(zeit)konten oder Bildungsguthaben.

C. Kommentierung

I. Grundsatz

- 5 Abs. 1 trifft die Aussage, dass keine Langzeitstudiengebühren erhoben werden, solange die Studierenden über ein Studienguthaben verfügen, und normiert insofern grundsätzlich den Anspruch von Studierenden an niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung, über ein Studienguthaben zu verfügen. Obwohl die Vorschrift somit ihrem Wortlaut nach zunächst auf die Vermeidung der Zahlung von Langzeitstudiengebühren ausgerichtet ist, begründet sie zusammen mit § 13 Abs. 1 die Pflicht zur Zahlung dieser Gebühren. Systematisch ist dabei jedoch § 13 Abs. 1 die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und die Höhe der Gebühren. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 14 Abs. 1. § 12 stellt insofern lediglich die – im Sinne der Normenklarheit und Normenbestimmtheit erforderliche – Berechnungsgrundlage für den Zeitpunkt und die Fälle dar, ab dem bzw. in denen die Gebühren zu erheben sind.

II. Höhe und Berechnung des Studienguthabens

- 6 Abs. 2 regelt den **Umfang** und die **Berechnung** des Studienguthabens. Dieses ergibt sich nach Abs. 2 S. 1 in der Regel aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. Die Regelung begründet damit im Vergleich zu den Regelungen anderer Bundesländer ein entsprechendes (vgl. § 2 Abs. 1 Bremisches Studienkontengesetz, § 12 Abs. 2 SächsHG) oder großzügiger bemessenes Studienguthaben (vgl. § 112 Abs. 1 HSG LSA, § 4 ThürHGEG, die beide ab einer Regelstudienzeitüberschreitung von vier Semestern die Erhebung von Langzeitstudiengebühren vorsehen). Die Anhebung der ohne eine Gebührenerhebung möglichen Überschreitung der Regelstudienzeit von ursprünglich vier auf sechs Semestern erfolgte im Rahmen der Abschaffung der allgemeinen Studienbeiträge durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge (LT-Drs. Nds. 17/741, 12).
- 7 Für konsekutive **Masterstudiengänge** regelt Abs. 2 S. 2, dass sich das gesamte Studienguthaben um die Regelstudienzeit des gewählten/belegten Masterstudiengangs erhöht. Nach dieser Regelung werden demnach nicht automatisch bei konsekutiven Masterstudiengängen schon ab dem ersten Semester oder Trimester Regelstudienzeitüberschreitung Langzeitstudiengebühren erhoben. Vielmehr bewirkt die Regelung, dass ein nicht verbrauchtes Studienguthaben aus dem zum Zugang qualifizierenden grundständigen Studiengang nach Abs. 2 S. 1 für den konsekutiven Masterstudiengang erhalten bleibt und somit im Masterstudiengang verbraucht werden kann, bevor der Verbrauch des zusätzlichen Guthabens nach Abs. 2 S. 2 beginnt (LT-Drs. Nds. 17/741, 12). Eine abweichende Berechnung des Guthabens erfolgt

für den Fall, dass Studierende den Abschluss, der sie für die Belegung des Masterstudiengangs qualifiziert, an einer ausländischen Hochschule oder an einer deutschen Hochschule, die nicht dauerhaft staatlich gefördert wird, erlangt haben. In diesen Fällen entspricht die Erhöhung des Studienguthabens der Dauer der doppelten Regelstudienzeit des Masterstudiengangs.

Abs. 2 S. 4 trifft eine Regelung für **Parallelstudiengänge** an derselben Hochschule oder **hochschulübergreifende Studiengänge** innerhalb Niedersachsens. In beiden Fällen gilt die hinsichtlich der möglichen Regelstudienzeitüberschreitung für den Studierenden günstigere Berechnung. Abs. 2 S. 5 regelt schließlich den Fall, dass hochschulübergreifend in Niedersachsen und einem anderen Bundesland studiert wird. Auch in diesem Fall greift die für die Studierenden günstigere Regelung; dh das Studienguthaben berechnet sich nach den Regelungen des Bundeslandes, die das höchste Guthaben vorsehen. Nach derzeitiger Rechtslage sieht die niedersächsische Regelung im Vergleich zu den Regelungen in Sachsen-Anhalt (vier Semester über Regelstudienzeit, § 112 HSG LSA), Thüringen (vier Semester über Regelstudienzeit, § 4 ThürHGEG) und Sachsen (sechs Semester über Regelstudienzeit, § 12 Abs. 2 SächsHG) das höhere oder ein gleich hohes Guthaben vor. Je nach der Regelstudienzeit des belegten Studienganges kann es im Vergleich zur Regelung in Bremen, die sich nicht an Regelstudienzeiten orientiert, sondern insgesamt 14 Semester Studienguthaben festsetzt (§ 2 Abs. 1 Bremisches Studienkontengesetz) allerdings der Fall sein, dass die bremische Regelung das höhere Guthaben vorsieht und demnach bei der Ermittlung des Studienguthabens anzuwenden ist.

Abs. 6 stellt klar, dass ein **vorangegangenes Studium** an einer deutschen Hochschule in staatlicher Verantwortung oder in dauerhafter staatlicher Förderung auf den Verbrauch des Studienguthabens angerechnet wird, während Abs. 2 S. 8–11 Regelungen für die Berechnung des Studienguthabens im Falle des **Teilzeitstudiums** treffen. Durch die Regelungen für die Berechnung des Studienguthabens im Falle des Teilzeitstudiums ist sichergestellt, dass sich das Studienguthaben um die Zeit des Teilzeitstudiums entsprechend erhöht und so eine Benachteiligung Teilzeitstudierender bei der Berechnung des Guthabens vermieden wird. Dies soll dem Umstand gerecht werden, dass ein Teilzeitstudium auch häufig aus besonderen Lebenslagen heraus erwogen wird (Kinderbetreuung, familiäre oder soziale Umstände, Erwerbstätigkeit). Problematisch bleibt allerdings nach wie vor, dass für die Gewährung von BAföG gesetzlich verlangt wird, dass die Ausbildung die eigene Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 BAföG). Dies ist im Teilzeitstudium gerade nicht der Fall. Daher besteht unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Wird dagegen ein Vollzeitstudium individuell zeitlich eingeschränkt betrieben, kann sich ausnahmsweise ein Anspruch ergeben und einer Verzögerung in bestimmten Fällen (zB bei Gremientätigkeiten, Kinderbetreuung, Behinderung) möglicherweise durch eine längere Förderungsdauer Rechnung getragen werden. Insofern erschweren die Regelungen des BAföG die Wahl bzw. die Durchführung eines Teilzeitstudiums.

III. Kein Verbrauch des Studienguthabens in besonderen Fällen

In Abs. 3 werden Semester bzw. Trimester definiert, in denen das Studienguthaben nicht verbraucht wird. Es handelt sich bei diesen Zeiträumen um Unterbrechungstatbestände, neue Studienguthaben werden durch sie nicht ausgelöst. Ist das Studienguthaben bereits vollständig aufgebraucht, so können die Unterbrechungstatbestände nicht mehr zum Tragen kommen; es steht jedoch weiterhin die Anwendung der Befreiungstatbestände des § 13 Abs. 1 NHG und der Billigkeitsmaßnahmen des § 14 Abs. 2 NHG offen.

Neben der **Beurlaubung** (S. 1 Nr. 1) führen auch Zeiten der **Kinderbetreuung** (S. 1 Nr. 2) zu einer Unterbrechung des Verbrauchs des Studienguthabens, sodass im Hinblick auf die Langzeitstudiengebühren eine dem vorherigen § 11 Abs. 4 S. 3 vergleichbare Rechtslage beibehalten wird. Bei der Betreuung eines Kindes, Pflegekindes, Stiefkindes oder Enkels ist Voraussetzung, dass diese Betreuung auch tatsächlich stattfindet. Dies setzt voraus, dass der Studierende, der sich auf die Regelung berufen möchte, tatsächlich in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Kind zusammenlebt. In der Regel ist eine gemeinsame Wohnung erforderlich, um dieses Kriterium zu erfüllen. Unterhaltszahlungen, regelmäßige Besu-

che und Kontakte reichen nicht aus; eine Trennung aus dem räumlichen Zusammenhang darf höchstens vorübergehend erfolgen (HK-NHG/Becker § 12 Rn. 15).

- 12 Ein weiterer Unterbrechungstatbestand ist die **Pflege** pflegebedürftiger naher Angehöriger (S. 1 Nr. 3). Nahe Angehörige iSd § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern (Nr. 1); Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister (Nr. 2) sowie Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder (Nr. 3). Wer pflegebedürftig ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der §§ 14, 15 SGB XI.
- 13 Durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge wurde die Regelung des S. 1 Nr. 4 zur (Wieder)Einführung der Berücksichtigung von hochschulbezogenen **Gremientätigkeiten** neu bestimmt. Zudem kann auch die Wahrnehmung des Amtes der (dezentralen) **Gleichstellungsbeauftragten** (§ 42 Abs. 5 S. 1 NHG) zu einer Unterbrechung des Verbrauchs des Studienguthabens führen. Hierdurch soll ein Anreiz für hochschulbezogenes Engagement gesetzt werden und diese für die demokratisch verfasste Hochschule wichtige Tätigkeit honoriert werden (LT-Drs. Nds. 17/741, 12).
- 14 Nach Abs. 3 S. 2 können die Erhöhungen des Studienguthabens nach S. 1 Nr. 4 und 5 höchstens zwei Semester oder Trimester ausmachen. Eine über diese Zeiten hinausgehende Dauer der Wahrnehmung der Tätigkeit als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten wird nicht mehr angerechnet und führt zu keiner weiteren Erhöhung des Guthabens. Personen, die von dieser Regelung betroffen sind und eine entsprechende Tätigkeit länger als zwei Semester oder Trimester ausgeübt haben, können sich nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der auf zwei Semester/Trimester begrenzten Anrechnung auch nicht auf das Benachteiligungsverbot des § 37 Abs. 3, § 41 Abs. 3 HRG berufen. Das Benachteiligungsverbot des HRG gebietet zwar, dass eine geleistete Hochschulgremientätigkeit bei der Heranziehung zu Langzeitstudiengebühren zu berücksichtigen ist. Es verpflichtet jedoch den Landesgesetzgeber nur zu einer der jeweiligen Benachteiligung angemessenen Kompensation, die ihrerseits allenfalls einer aufgrund der Gremientätigkeit regelmäßig eintretenden Studienverlängerung entsprechen kann. Der Landesgesetzgeber kann insoweit im Rahmen des Gebührenrechts nach typisierender Betrachtungsweise an im Landesrecht enthaltene Regelungen oder auch Erfahrungen anknüpfen, nach denen die Amtszeit der Studierenden in den Hochschulgremien in der Regel ein Jahr beträgt. Zudem kann durch eine begrenzte Anrechnung der Gremientätigkeiten sichergestellt werden, dass sich Studierende nicht in Verkehrung des Benachteiligungsverbots der § 37 Abs. 3, § 41 Abs. 3 HRG Vorteile gegenüber ihren Kommilitonen verschaffen. Vor diesem Hintergrund ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Anrechnung von zwei Semestern ausreichend bemessen (BVerwG BeckRS 2009, 35594, <http://www.bverwg.de/160609B6B2.09.0>).

IV. Mitwirkungspflichten der Studierenden

- 15 Abs. 4 normiert die Mitwirkungspflicht der Studierenden für die Angaben zur Berechnung des Studienguthabens. Die Einholung der zur Ermittlung des Studienguthabens nach Abs. 2 und 3 erforderlichen **Nachweise** kann nicht allein durch die Hochschule erfolgen, da dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Wie auch in anderen Abgabentatbeständen ist es daher rechtmäßig, dem Bürger (hier: dem Studierenden) Mitwirkungspflichten aufzuerlegen. Ebenso ist es angemessen, den Fall der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten zu sanktionieren, wie dies durch die Vermutung des Verbrauchs des Studienguthabens nach Abs. 4 S. 2 geschieht. Die Nachholungsmöglichkeit der Mitwirkung des Abs. 4 S. 3 berücksichtigt, dass die mangelnde – rechtzeitige – Einreichung von Unterlagen und Auskünften auch in Umständen begründet sein kann, die nicht der Sphäre des Studierenden zuzurechnen sind (zB Unterlagen anderer Hochschulen, lange Übermittlungszeiten aus dem Ausland etc). Um hier unbillige Härten zu vermeiden, können die Unterlagen und Auskünfte im Rahmen des S. 3 auch verspätet vorgelegt werden. Die Vermutung des Verbrauchs des Guthabens ist dann widerlegt, dh das Guthaben besteht in der nach Einreichung der Unterlagen durch die Hochschule errechneten Höhe.

§ 13 Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte

(1) ¹Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienstipendium, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. ²Die Langzeitstudiengebühr wird nicht erhoben für ein Semester oder ein Trimester, in dem die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,
4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert,
5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert oder
6. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte nachbereitet.

³Die Höhe der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 vermindert sich für Studierende in einem Teilzeitstudiengang oder in einem Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 anteilig in dem Maß, in dem in einem Semester oder Trimester weniger Leistungspunkte erworben werden können als in einem Semester oder Trimester eines Vollzeitstudiengangs. ⁴Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist die Langzeitstudiengebühr nur von einer der Hochschulen zu erheben. ⁵Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend bei einem Parallelstudium an einer oder mehreren Hochschulen in Niedersachsen. ⁷Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien.

(2) ¹Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 5 000 000 Euro zur Verfügung. ²Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Hochschule an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. ³Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um den Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen; das Nähere ist in der Zielvereinbarung zu regeln.

(3) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote Gebühren oder Entgelte. ²Hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ³Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. ⁴Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden. ⁵Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kann die Hochschule kostendeckende Gebühren erheben.

(4) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr von 800 Euro.

(5) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von mindestens

1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und
3. 125 Euro bei Einzelunterricht.

²Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist. ³Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

(6) ¹Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports und für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben. ²Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. ³Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 sind entsprechend anzupassen, wenn das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist.

(8) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. ²Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen. ³Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen.

(9) ¹Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3, 5 und 6 erlässt das Präsidium eine Ordnung. ²Vor Erlass der Ordnung ist die Fakultät zu hören.

Überblick

§ 13 regelt die Höhe der Langzeitstudiengebühren (→ Rn. 7) und entsprechende Befreiungstatbestände (→ Rn. 10). In Abs. 2 wird die Verteilung des Aufkommens an den Langzeitstudiengebühren auf die Hochschulen geregelt (→ Rn. 13). Die Abs. 3 ff. regeln weitere Gebühren- und Entgelttatbestände (→ Rn. 16).

A. Bedeutung und Entstehung

- 1 Die Regelungen des § 13 Abs. 1 über Langzeitstudiengebühren haben dem Grunde nach erstmals durch Art. 8 des Niedersächsischen Haushaltbegleitgesetzes 2002 v. 18.12.2001 (Nds. GVBl. 2001, 806) – und somit während der laufenden Beratungen zum Entwurf des Hochschulreformgesetzes – Eingang in das Niedersächsische Hochschulrecht gefunden. Nachdem im Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2002 noch keine entsprechenden Regelungen vorgesehen waren (vgl. Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2002, LT-Drs. Nds. 14/2652, 5), wurden sie im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt und schließlich verabschiedet (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur zum Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2002, LT-Drs. Nds. 14/2930, 8–12). Nachdem die Regelungen zu Langzeitstudiengebühren so zunächst in §§ 81a und 81b NHG aF verortet waren, wurden sie in leicht angepasster Form und unter Einführung der Billigkeitsmaßnahmen des § 14 durch das Hochschulreformgesetz 2002 ebenfalls im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das NHG neuer Fassung aufgenommen und an den Anfang des dritten Abschnitts des NHG gestellt (noch keine Regelung vorgesehen: LT-Drs. Nds. 14/2541, 106; Regelung und Begründung: Beschlussempfehlung, LT-Drs. Nds. 14/3450, 17 ff.; Schriftlicher Bericht, LT-Drs. Nds. 14/4142, 8–10). Durch Art. 6 des Niedersächsischen Haushaltbegleitgesetzes 2006 v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005, 426) wurden in Niedersachsen Studienbeiträge eingeführt, die für den Zeitraum einer Studiendauer bis über vier Semester oder Trimester über die Regelstudienzeit hinaus zu entrichten waren. Damit korrespondierend waren Langzeitstudiengebühren für den darüber hinausgehenden Zeitraum zu entrichten. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge v. 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013, 287) wurden die Studienbeiträge für Nie-